

Kurztitel

Transparenzdatenbankgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 109/2010 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2012

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

14.11.2012

Text**Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge**

§ 9. (1) Sozialversicherungsleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;
2. Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

(2) Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, oder Ruhegenüsse nach anderen Gesetzen des Bundes oder der Länder; insbesondere Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten, weiters Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten;
2. Geldleistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen;
3. Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85.

(3) Bei einer Transparenzportalabfrage sind Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge als Teil des Bruttoeinkommens darzustellen. Die übrigen Sozialversicherungsleistungen sind als Sozialversicherungsleistungen besonders gekennzeichnet darzustellen mit der Anmerkung, dass diesen Leistungen Beiträge im Umlagesystem gegenüber stehen.